

# **Strand- und Badeordnung der Badestelle am Mirower See**

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Mirow am 12.05.2015 wird folgende Strand- und Badeordnung erlassen:

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Die Strand- und Badeordnung dient der Sicherheit und Ordnung an der gemeindeeigenen Badestelle Strandstraße am Mirower See. Sie ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Badestelle erkennt jeder Besucher diese Strand- und Badeordnung an.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Strand- und Badeordnung gilt für die Badestelle und die Liegewiese auf dem Grundstück Gemarkung Mirow, Flur 2, Flurstück 17/8, 17/10 und 18/6 (nachfolgend und in § 1 allgemein Badestelle genannt). Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der Katasterkarte im Maßstab 1:2000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist.

## **§ 3 Zutritt**

1. Personen, die offensichtlich unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen, ist der Zutritt untersagt.
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes ist der Zutritt nicht gestattet.

## **§ 4 Baden**

Die offizielle Badesaison mit Bewachung des Strandes/Strandabschnittes beginnt am 01. Juni und endet am 31.08. des laufenden Jahres. Die Rettungsschwimmer sind in der Regel von morgens 10:00 Uhr bis abends 18:00 Uhr ununterbrochen am Strand anwesend. Der Badestrandabschnitt ist bewacht, wenn am Rettungsturm die rot-gelbe Flagge und die DRK-Wasserwacht-Flagge wehen. Anfang und Ende des bewachten Badestrandabschnittes werden entsprechend den internationalen Regeln mit gelb-roten Flaggen am Strand gekennzeichnet.

Folgende Regeln gelten:

- gelbe Flagge am Mast: Baden und Schwimmen gefährlich; Badeverbot für Kinder und Nichtschwimmer
- rote Flagge am Mast: absolutes Badeverbot

Das Baden und Schwimmen außerhalb des bewachten Badestrandabschnittes geschieht auf eigene Gefahr.

## **§ 5 Badebekleidung**

Der Aufenthalt im Bade- und Strandbereich ohne Bekleidung ist in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr nicht gestattet.

## **§ 6 Tiere**

Das Mitführen von Tieren ist untersagt.

## **§ 7 Befahren der Badestelle**

1. Auf dem Gelände der Badestelle ist das Reiten, Radfahren, Fahren, Schieben oder Abstellen von Fahrzeugen - außer Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühlen - verboten. Ausgenommen sind Versorgungsfahrzeuge und Reinigungstechnik, die Leistungen für den Anlagenkomplex erbringen, sowie im Bedarfsfall Behinderten- und Rettungsfahrzeuge.

## **§ 8 Verhalten an der Badestelle**

1. Die Badestelle dient vor allem der Erholung. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer mehr als den Umständen nach vermeidbar und für das Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar, durch Geräusche und andere Belästigungen beeinträchtigt wird.
2. Insbesondere sind verboten:
  - a. Verunreinigungen durch Wegwerfen von Papier, Zigarettenkippen, Obst- und Speiseresten, Flaschen, Glas und anderen Abfällen. Es sind die dafür aufgestellten Behälter zu nutzen,
  - b. das Entfachen von offenem Feuer sowie das Aufstellen und Benutzen von Grillanlagen jeglicher Art,
  - c. das laute Betreiben von Radios oder sonstigen Tonübertragungsgeräten,

3. Für Kleinkinder und Kinder gilt die Aufsicht durch die begleitende Person. Die Wasseraufsicht (Rettungsschwimmer) entbindet die Aufsichtsperson nicht von der Aufsichtspflicht.

### § 9 Aufsicht

Den Ausführungen dieser Strand- und Badeordnung ergehenden Anordnungen des Aufsichtspersonals der Stadt Mirow und der Wasserrettungsorganisation sowie der eingesetzten Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

### § 10 Verweisung von der Badestelle

Personen, die den Regelungen dieser Strand- und Badeordnung zuwiderhandeln oder Anordnungen der nach § 9 dazu berechtigten Personen nicht Folge leisten, können der Badestelle verwiesen werden.

### § 11 Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Badestelle einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr. Die Stadt Mirow übernimmt keine Haftung.
2. Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen von zur Badestelle mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

### § 12 Zuwiderhandlungen

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Strand- und Badeordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).
2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
  - a. Sich entgegen den Verboten der § 3 und 5 an der Badestelle aufhält,
  - b. entgegen § 6 Tiere zur Badestelle mitführt,
  - c. entgegen § 7 Abs. 1 im Bereich der Badestelle reitet, Rad fährt, Fahrzeuge fährt, schiebt oder abstellt,
  - d. entgegen § 8 Abs. 1 durch Lärm oder andere Belästigungen Erholungssuchende beeinträchtigt
  - e. entgegen § 8 Abs. 2 a) die Badestelle durch das Wegwerfen von Papier, Zigarettenkippen, Obst- und Speisereste, Flaschen, Glas und anderen Abfälle verunreinigt,
    - a. entgegen § 8 Abs. 2 b) offene Feuer entfacht oder Grillanlagen aufstellt oder benutzt,
    - b. entgegen § 8 Abs. 2 c) Radios oder sonstige Tonübertragungsgeräte laut betreibt,
    - c. entgegen § 8 Abs. (3) die Bade-, Spiel-, Liege- und Sanitäreinrichtungen nicht pfleglich behandelt,
    - d. entgegen § 10 Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an der Badestelle eingesetzten Personen nicht Folge leistet.
4. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.

### § 13 Ausnahmen

Die Strand- und Badeordnung gilt für den üblichen Badebetrieb.  
Bei Sonderveranstaltungen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

### § 14 In-Kraft-Treten

Die Strand- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mirow, den 12.05.2015

  
Karlo Schmettau  
Bürgermeister

